

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Corona Virus (SARS-CoV-2); Anordnung von Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für das Obergeschoss (1. Stock) und Obergeschoss (2. Stock) der dezentralen Asylunterkunft in 84478 Waldkraiburg, Troppschallee 9c**
- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Corona Virus (SARS-CoV-2); Anordnung von Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für die gesamte Wohnung im Erdgeschoss der dezentralen Asylunterkunft in 84419 Schwindegg, Mühldorfer Str. 33**
- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Corona Virus (SARS-CoV-2); Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ; weitergehende Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Corona Virus (SARS-CoV-2);

Anordnung von Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für das
Obergeschoss (1. Stock) und Obergeschoss (2. Stock) der dezentralen Asylunterkunft in
84478 Waldkraiburg, Troppschallee 9c

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt als untere Gesundheits- und Infektionsschutzbehörde auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1 u. 2, 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 1 u. 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für das **Obergeschoss links (1. Stock)** und das **Obergeschoss links (2. Stock)** der dezentralen Asylunterkunft in 84478 Waldkraiburg, Troppschallee 9c wird eine Zugangs- und Ausgangsbeschränkung angeordnet. Ein Zutritt bzw. ein Aufenthalt im genannten Bereich der Unterkunft ist nur zulässig für berechtigte Bewohner, für Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie für Dritte, die einen triftigen Grund für das Betreten bzw. den Aufenthalt haben (z.B. medizinisches Personal, Behördenvertreter, Polizei).
2. Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie Dritte müssen beim Betreten, sowie während ihres Aufenthaltes im Erdgeschoss folgende Schutzmaßnahmen einhalten:
 - Tragen von Schutzkleidung (z.B. Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske ohne Ausatemventil).
 - Nach Möglichkeit die Einhaltung des Schutzabstandes von mindestens 1,5 Meter.
3. Für Bewohner des unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiches der Unterkunft, bei denen es sich um bestätigte COVID-19-Patienten/innen handelt, gilt Folgendes (häusliche Quarantäne):
 - Nach Möglichkeit hat eine Unterbringung/ ein Aufenthalt in einem gesonderten Gebäudeteil zu erfolgen.
 - Die Bewohner dürfen das Gelände der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft nicht verlassen.
 - Ein Aufenthalt erfolgt ausschließlich in dem jeweiligen eigenen Zimmer/ Appartement, ggf. zusammen mit Angehörigen der eigenen Familie.
 - Nach Möglichkeit Zuweisung und Nutzung eines gesonderten Sanitärraums.
 - Das Essen ist jeweils auf dem eigenen Zimmer bzw. Appartement einzunehmen.
 - Personen, die das Essen liefern bzw. bereitstellen, müssen Schutzkleidung (soweit möglich Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske ohne Ausatemventil) tragen.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum.
Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch

- erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.
 - Bei notwendiger, ärztlicher Betreuung hat vorab telefonisch eine Information der Arztpraxis bzw. KVB (Tel: 116 117) über den Sachverhalt zu erfolgen.
 - Ggfs. unverzügliche, eigenverantwortliche Mitteilung der Quarantäne beim Arbeitgeber.
 - Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils mindestens 14 Tage nach Symptombeginn einzuhalten.
 - Eine Entlassung aus der Quarantäne kann nur nach Abschlusstestung mit negativem PCR-Test erfolgen.
4. Für nicht an COVID-19-Erkrankte Bewohner des Obergeschosses (1.Stock) und Obergeschoss (2. Stock) gelten folgende Maßnahmen (häusliche Quarantäne):
- Die Bewohner dürfen das Gelände der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft nicht verlassen.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum. Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
 - Keine gleichzeitige Essenaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmergemeinschaft in den Gemeinschaftsräumen.
 - Nach Möglichkeit keine Nutzung der Duschen und Küchen zur selben Zeit mit Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmergemeinschaft
 - Grundsätzlich ist auf allen Gemeinschaftsflächen und im Außenbereich auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
 - Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.
 - Ggf. ist der Arbeitgeber unverzüglich und eigenverantwortlich über die Anordnung der häuslichen Quarantäne zu informieren.
 - Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils bis **zum 14. Tag nach dem Kontakt** mit dem bestätigten COVID-19-Erkrankten einzuhalten.
 - Eine Entlassung aus der Quarantäne kann nur nach Abschlusstestung mit negativem PCR-Test erfolgen.
5. Der Leiter der Einrichtung bzw. ein von diesem Beauftragter hat die Einhaltung der Maßnahmen gem. Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung zu überwachen und den Inhalt dieser Allgemeinverfügung den Betroffenen in geeigneter Weise bekannt zu geben und auszuhängen.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021, 14:00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 01.05.2021.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.109 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite unter www.lra-mue.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine eventuelle verwaltungsgerichtliche Klage dagegen hätte gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
3. Bei Verstoß gegen Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung kann gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 20.04.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Wieslhuber
Regierungsrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Corona Virus (SARS-CoV-2);

**Anordnung von Zugangs- und Ausgangsbeschränkungen für
die gesamte Wohnung im
Erdgeschoss der dezentralen Asylunterkunft in 84419 Schwindegg, Mühldorfer Str. 33**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt als untere Gesundheits- und Infektionsschutzbehörde auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1 u. 2, 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 1 u. 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

8. Für die gesamte Wohnung im **Erdgeschoss** der dezentralen Asylunterkunft in 84419 Schwindegg, Mühldorfer Str. 33 wird eine Zugangs- und Ausgangsbeschränkung angeordnet. Ein Zutritt bzw. ein Aufenthalt im genannten Bereich der Unterkunft ist nur zulässig für berechnigte Bewohner, für Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie für Dritte, die einen triftigen Grund für das Betreten bzw. den Aufenthalt haben (z.B. medizinisches Personal, Behördenvertreter, Polizei).
9. Mitarbeiter bzw. Beschäftigte sowie Dritte müssen beim Betreten, sowie während ihres Aufenthaltes im Erdgeschoss folgende Schutzmaßnahmen einhalten:
 - Tragen von Schutzkleidung (z.B. Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske ohne Ausatemventil).
 - Nach Möglichkeit die Einhaltung des Schutzabstandes von mindestens 1,5 Meter.
10. Für Bewohner des unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiches der Unterkunft, bei denen es sich um bestätigte COVID-19-Patienten/innen handelt, gilt Folgendes (häusliche Quarantäne):
 - Nach Möglichkeit hat eine Unterbringung/ ein Aufenthalt in einem gesonderten Gebäudeteil zu erfolgen.
 - Die Bewohner dürfen das Gelände der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft nicht verlassen.
 - Ein Aufenthalt erfolgt ausschließlich in dem jeweiligen eigenen Zimmer/ Appartement, ggf. zusammen mit Angehörigen der eigenen Familie.
 - Nach Möglichkeit Zuweisung und Nutzung eines gesonderten Sanitärzimmers.
 - Das Essen ist jeweils auf dem eigenen Zimmer bzw. Appartement einzunehmen.
 - Personen, die das Essen liefern bzw. bereitstellen, müssen Schutzkleidung (soweit möglich Handschuhe, Kittel, FFP2-Maske ohne Ausatemventil) tragen.
 - Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum.
Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
 - Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.

- Bei notwendiger, ärztlicher Betreuung hat vorab telefonisch eine Information der Arztpraxis bzw. KVB (Tel: 116 117) über den Sachverhalt zu erfolgen.
- Ggfs. unverzügliche, eigenverantwortliche Mitteilung der Quarantäne beim Arbeitgeber.
- Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils mindestens 14 Tage nach Symptombeginn einzuhalten.
- Eine Entlassung aus der Quarantäne kann nur nach Abschlusstestung mit negativem PCR-Test erfolgen.

11. Für nicht an COVID-19-Erkrankte Bewohner des Erdgeschoss gelten folgende Maßnahmen (häusliche Quarantäne):

- Die Bewohner dürfen das Gelände der unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Unterkunft nicht verlassen.
- Reduktion der Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum. Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern anzustreben. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.
- Keine gleichzeitige Essenaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmergemeinschaft in den Gemeinschaftsräumen.
- Nach Möglichkeit keine Nutzung der Duschen und Küchen zur selben Zeit mit Personen außerhalb des Familienverbands/außerhalb der Zimmergemeinschaft
- Grundsätzlich ist auf allen Gemeinschaftsflächen und im Außenbereich auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
- Häufiges Händewaschen, Einhaltung einer Husten- und Niesetikette. Ausreichendes Lüften.
- Ggf. ist der Arbeitgeber unverzüglich und eigenverantwortlich über die Anordnung der häuslichen Quarantäne zu informieren.
- Die vorgenannten Maßnahmen sind jeweils bis **zum 14. Tag nach dem Kontakt** mit dem bestätigten COVID-19-Erkrankten einzuhalten.
- Eine Entlassung aus der Quarantäne kann nur nach Abschlusstestung mit negativem PCR-Test erfolgen.

12. Der Leiter der Einrichtung bzw. ein von diesem Beauftragter hat die Einhaltung der Maßnahmen gem. Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung zu überwachen und den Inhalt dieser Allgemeinverfügung den Betroffenen in geeigneter Weise bekannt zu geben und auszuhängen.

13. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021, 14:00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis zum Ablauf des 02.05.2021.

14. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.109 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite unter www.lra-mue.de abrufbar.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine eventuelle verwaltungsgerichtliche Klage dagegen hätte gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
6. Bei Verstoß gegen Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung kann gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 20.04.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Wieslhuber
Regierungsrat

Aktenzeichen: 34-530-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Corona Virus (SARS-CoV-2);**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ;
weitergehende Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz (**IfSG**), § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 u. 2 der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (**GDVG**) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BayVwVfG**) folgende für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn geltende

Allgemeinverfügung:

1. Maskenpflicht und Alkoholverbot an öffentlichen Plätzen

(1) Auf folgenden zentralen Begegnungsflächen und öffentlichen Orten unter freiem Himmel besteht zwischen 7:00 und 21:00 Uhr Maskenpflicht und Verbot des Alkoholkonsums:

- | | | |
|--------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| a. Kreisstadt Mühldorf am Inn: | Stadtplatz | (vgl. Lageplan Anlage 1) |
| b. Markt Kraiburg am Inn: | Marktplatz | (vgl. Lageplan Anlage 2) |
| c. Gemeinde Ampfing: | Bahnhof | (vgl. Lageplan Anlage 3) |
| | Kirchenplatz | (vgl. Lageplan Anlage 4) |
| d. Markt Haag: | Wasserburgerstraße | (vgl. Lageplan Anlage 5) |
| e. Kreisstadt Waldkraiburg: | Stadtplatz | (vgl. Lageplan Anlage 6) |
| f. Gemeinde Neumarkt St. Veit: | Stadtplatz | (vgl. Lageplan Anlage 7) |

Der genaue räumliche Umgriff der genannten Flächen ergibt sich aus dem jeweiligen Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht und des Alkoholkonsumverbots. Die Lagepläne sind Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

(2) In diesen Bereichen der Maskenpflicht ist mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske zu tragen.

- a. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- b. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

- c. Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.04.2021 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum Ablauf des 02.05.2021.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.109 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gemäß Art. 39. Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

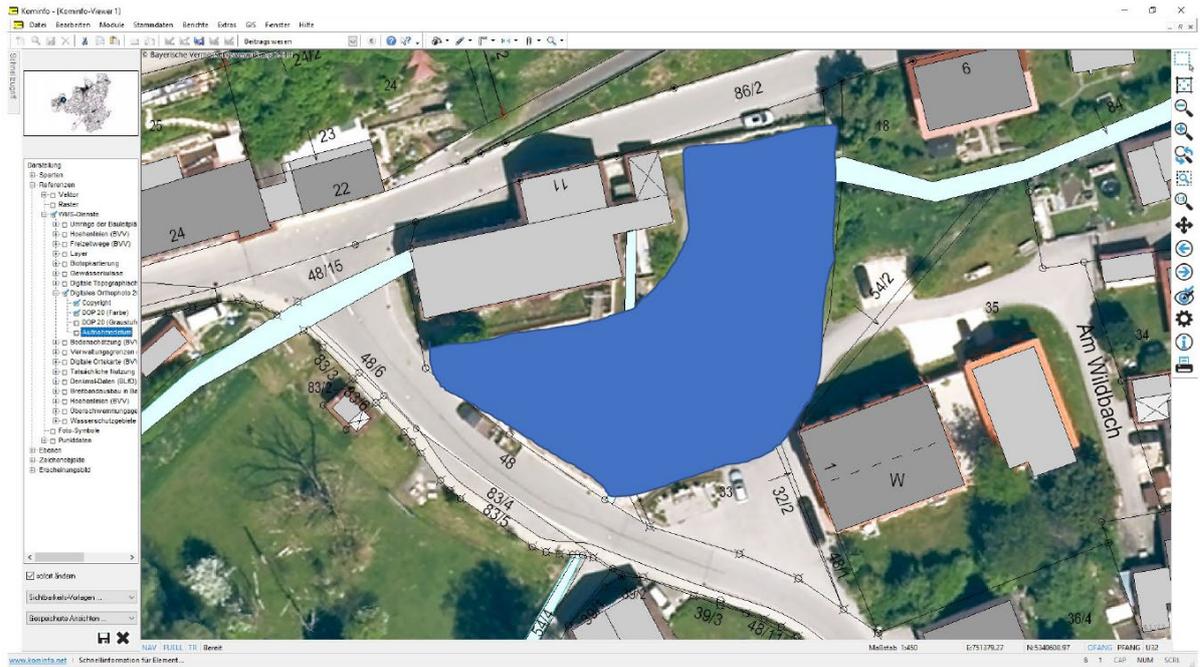
Mühldorf a. Inn, den 19.04.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Wieslhuber
Regierungsrat

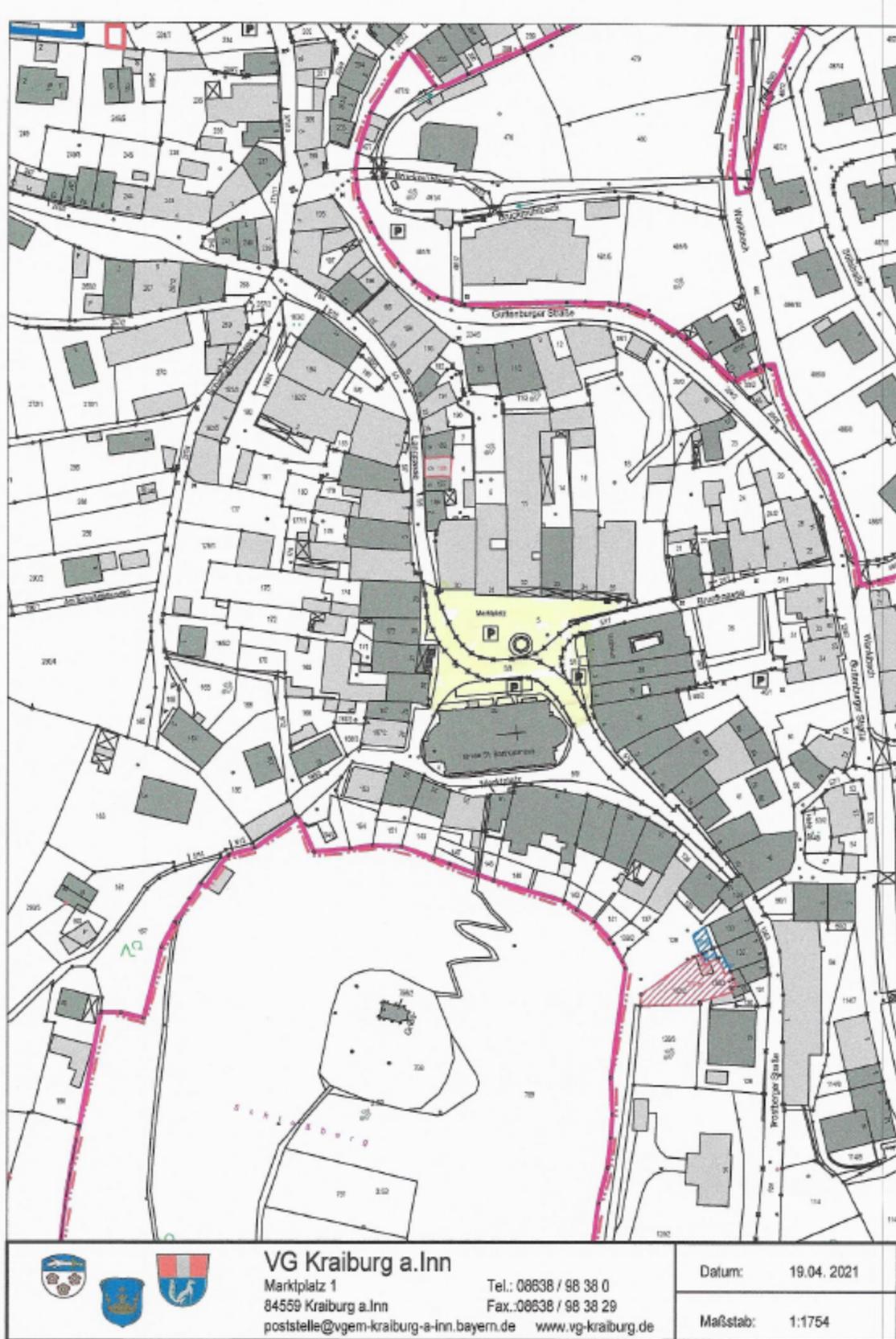
Lageplan Stadtplatz Mühdorf a. Inn



Marktplatz Kraiburg



Marktplatz Kraiburg



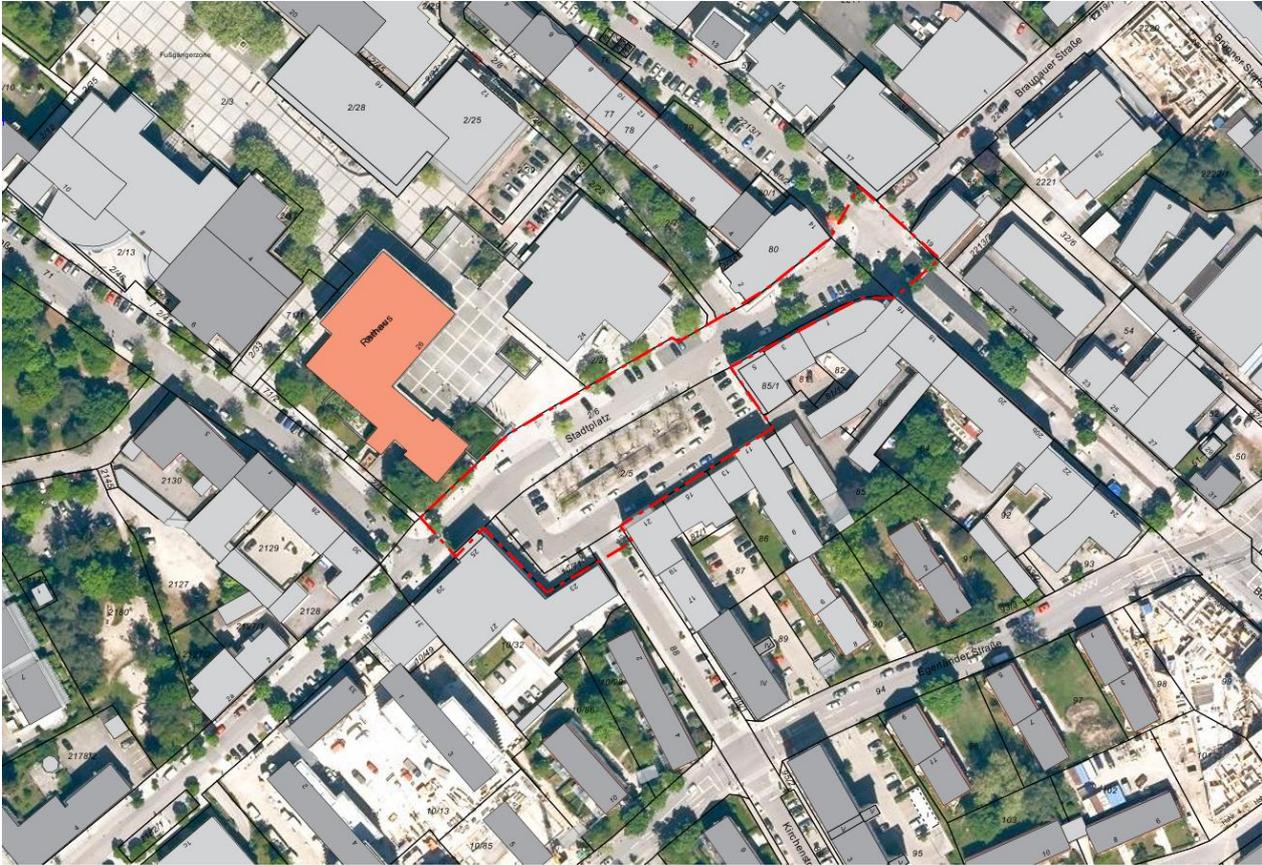
Kirchenplatz Ampfing



Wasserburger Str. Haag



Marktplatz Waldkraiburg



Marktplatz Neumarkt St. Veit

